

Bericht aus dem Bundestag, 17. Dezember 2024

Inhalt

Bericht aus dem Bundestag, 17. Dezember 2024	1
Bundesverfassungsgericht schützen	2
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen klar regeln.....	2
Filmförderung neu aufstellen.....	3
Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf die Höhe der Zeit bringen	4
Tierhaltungskennzeichnung wird erweitert	5
Zusteller:innen bei schweren Paketen entlasten.....	6
Mehr Kindergeld, mehr Netto	6
Wichtige Finanzmarkt-Vorhaben auf den Weg bringen.....	7
Gasspeicherumlage nicht mehr an deutschen Grenzen erheben.....	7
Mietpreisbremse bis 2029 verlängern	8
Mutterschutz bei Fehlgeburten ausweiten.....	9
Finanzierung des Deutschlandtickets abgesichert	9
Finanzmarkt digitalisieren	10
Bundestagspolizei rechtlich verankern	11
Die internationale Schifffahrt im Roten Meer schützen	11
Den Frieden im Südsudan aufrechterhalten	12
Sicherheit im Mittelmeer gewährleisten.....	13
UN-Waffenembargo gegen Libyen sichern	13

Bundesverfassungsgericht schützen

Das Bundesverfassungsgericht ist für unseren Rechtsstaat als Garant der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unverzichtbar. Mit einem fraktionsübergreifenden Gesetzesentwurf wollen wir seine Handlungsfähigkeit im Grundgesetz absichern und es damit gegen Angriffe antidemokratischer und illiberaler Kräfte, wie sie in Polen oder Ungarn erfolgten, absichern. Der Entwurf wird in dieser Woche abschließend beraten.

Die grundlegenden Strukturen des Bundesverfassungsgerichts, die bislang einfachgesetzlich geregelt sind, sollen in das Grundgesetz aufgenommen werden, damit diese nur mit Zweidrittel-Mehrheit abgeändert werden können. Dabei handelt es sich u.a. um den Status des Gerichts, die Amtszeit der Richter:innen (12 Jahre) und ihre Altersgrenze (68 Jahre), den Aufbau mit zwei Senaten mit je acht Richter:innen, den Ausschluss der Wiederwahl nach 12 Amtsjahren, die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolge, die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichts und die Geschäftsordnungsautonomie.

Darüber hinaus wird im Grundgesetz eine Öffnungsklausel für den Fall geschaffen, dass bei der Wahl in einem Wahlgremium (Bundestag oder Bundesrat) keine Mehrheit für eine:n Kandidat:in zustande kommt. Von dieser Öffnungsklausel wird zugleich Gebrauch gemacht: Es wird in einem Gesetz geregelt, dass das Wahlrecht im Falle einer Blockade in einem der beiden Wahlgremien nach einer bestimmten Frist vom anderen Organ ausgeübt werden kann.

Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen klar regeln

Die Fraktionen im Bundestag sind zentrale Akteurinnen der politischen Auseinandersetzung, Diskussion und Entscheidungsfindung. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, erhalten sie angemessene Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Zu ihren Aufgaben gehört die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Da in der Praxis Unsicherheit darüber besteht, was hierbei zulässig ist, wird in einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes das breite Betätigungsfeld der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit geregelt. Der Gesetzesentwurf von SPD, CDU/CSU, Grünen und FDP wird in dieser Woche abschließend beraten.

Klargestellt wird, dass die Information der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, die Vermittlung allgemeiner politischer Standpunkte der Fraktionen und der Dialog mit Bürger:innen über die parlamentarisch-politische Arbeit zulässiger Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ist. Auch die digitale Kommunikation gehört dazu. Ein Gebot politischer Neutralität besteht hierbei nicht. Die Fraktionen können frei über Mittel, Ort, Zeit und Häufigkeit der Informationsangebote entscheiden. Allerdings dürfen Fraktionsgelder nicht für Parteiarbeit – insbesondere Wahlkampfzwecke – eingesetzt werden. Deswegen muss ab sechs Wochen vor Bundestags- oder Europawahlen ein besonderer parlamentarischer Anlass für Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Neben der bereits bestehenden Rechnungslegung und Prüfmöglichkeit des Bundesrechnungshofes wird ausdrücklich ein neues Korrekturinstrument und Verfahren für die Mittelverwendung der Fraktionen festgelegt. Der Ältestenrat kann nach Anhörung der betreffenden Fraktion die rechtswidrige Verwendung von Fraktionsmitteln feststellen. Die Fraktion ist dann verpflichtet, das Geld zurückzuzahlen. Dies sichert die effektive Kontrolle der Mittelverwendung und stärkt die Legitimität der Finanzierung von Fraktionen.

Zudem werden die Offenlegungspflichten im Ausschuss vereinfacht: Künftig müssen Berichterstatter:innen, also die für ein Thema zuständigen Abgeordneten, dem Ausschussvorsitz jede konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessenverknüpfung offenlegen.

Filmförderung neu aufstellen

Die Filmförderung soll zukunftsfest aufgestellt werden, damit der Filmstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb gestärkt und nicht abgehängt wird. Dafür soll das Filmförderungsgesetz (FFG) reformiert werden. Seit 1968 regelt das FFG die Filmförderung des Bundes durch die Filmförderungsanstalt (FFA), die durch eine Abgabe finanziert wird. Durch das neue FFG sollen die Förderinstrumente des Bundes für die Filmwirtschaft nun neu strukturiert, vereinfacht und transparenter gemacht werden.

Die FFA soll zur zentralen Einrichtung der Filmförderung des Bundes weiterentwickelt werden. Sie wird künftig sowohl die abgabefinanzierte Förderung nach dem FFG als auch die kulturelle jurybasierte Filmförderung übernehmen. Ihre Selbstverwaltungsautonomie soll gestärkt werden, um flexibler und bedarfsgerecht auf Marktveränderungen

reagieren zu können. Die Filmabgabe soll für weitere fünf Jahre erhoben werden und das Abgabesystem an die aktuellen Marktbedingungen angepasst werden.

Um Bürokratie abzubauen und die Förderung schlanker, planbarer und schneller zu machen, wird die Förderung nach dem FFG weitestgehend automatisiert. Dazu werden Förderkommissionen überwiegend abgeschafft und die Förderung von Produktion und Verleih durch ein Referenzpunktemodell automatisiert. Wirtschaftliche und/oder kulturelle Filmerfolge generieren Referenzpunkte für eine entsprechende Förderung künftiger Projekte. Innerhalb der automatisierten Förderung werden Drehbuchautor:innen und Regisseur:innen deutlicher berücksichtigt und damit als Urheber:innen gestärkt.

In den parlamentarischen Verhandlungen ist der SPD-Bundestagsfraktion vor allem eine Verbesserung der Gleichstellung von Frauen im Film gelungen. Als Förderanreiz kommt unter anderem die Einführung eines Bonus für die weibliche Besetzung zentraler Positionen des Filmstabs hinter der Kamera in Betracht. Zudem wurde eine Erweiterung der Vergütung nach Tarifvertrag oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen für das am Film beschäftigte Personal erreicht sowie zusätzliche Regelungsmöglichkeiten für angemessene Beschäftigungsbedingungen und Altersvorsorgeangebote geschaffen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in dieser Woche in 2./3. Lesung beraten.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf die Höhe der Zeit bringen

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ist die größte Kultureinrichtung Deutschlands und eine der bedeutendsten der Welt. Zur ihr gehören 25 Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungsinstitute, darunter die Museumsinsel oder die Staatsbibliothek zu Berlin. Ihr großes Potenzial schöpft sie allerdings nicht aus, auch ihr Bekanntheitsgrad entspricht nicht ihren herausragenden Sammlungen, Kunst- und Kulturschätzen.

Um dies zu ändern und die SPK zeitgemäßer, schlanker und flexibler zu machen, wurde ein umfassender, jahrelanger Reformprozess aufgesetzt. Mit Erfolg: Ein neues Stiftungsgesetz soll das bisherige aus dem Jahre 1957 ablösen. Damit wird die Stiftung neu aufgestellt und komplizierte und nicht effiziente Strukturen aufgelöst. Die Reform wird als ein umfassender und anhaltender Prozess verstanden, deshalb macht das Stiftungsgesetz

der SPK wenig Vorgaben für die innere Struktur und lässt ihr den nötigen Freiraum für eine erfolgreiche Weiterentwicklung.

Die Stiftung erhält zum Beispiel mehr haushalterische Flexibilität und kann künftig ihre Mittel eigenverantwortlicher verwenden. Auch der Stiftungszweck wurde modernisiert und umfasst nun die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Stiftung. Organisatorisch wurde die Struktur effizienter gemacht: Künftig liegt die Leitung der Stiftung bei einem kollegialen Vorstand aus bis zu sieben Personen und nicht mehr bei dem/der Präsident:in, womit die einzelnen Einrichtungen besser einbezogen werden. Der Stiftungsrat wird von 20 auf neun Personen verkleinert, was eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung ermöglicht. Auch die Personalstruktur wird an die Anforderungen einer modernen Kultureinrichtung angepasst: Herausgehobene Führungspositionen sollen künftig zeitlich befristet besetzt werden und Verbeamtungen die Ausnahme sein. Dies soll Innovationskraft fördern und verhindert, dass verkrustete Strukturen entstehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in dieser Woche in 1. Lesung beraten.

Tierhaltungskennzeichnung wird erweitert

2023 hat der Bundestag ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) beschlossen, das als ersten Schritt ab September 2025 die Kennzeichnung von unverarbeitetem Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel vorsieht. Weitergehendes Ziel ist jedoch, das TierHaltKennzG schrittweise auf mehr Produkte auszuweiten. Dafür bringen SPD und Grüne einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des TierHaltKennzG in den Bundestag ein.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die Pflicht zur Kennzeichnung auf verarbeitetes Schweinefleisch auszudehnen. Außerdem wird die Kennzeichnungspflicht auch auf Schweinefleisch in der Außer-Haus-Verpflegung – also in Restaurants, Kantinen, Mensen oder Imbissen – erweitert.

Aber auch das sind nur Zwischenschritte. Ziel ist, das Gesetz um Produkte von Rind und Geflügel zu erweitern und eine langfristige Finanzierung des damit verbundenen tierwohlgerichten Umbaus der Nutztierhaltung sicherzustellen.

Zusteller:innen bei schweren Paketen entlasten

Durch den wachsenden Online-Handel nimmt die Zahl der verschickten Pakete zu. Um Zusteller:innen vor Gesundheitsrisiken durch zu schweres Tragen besser zu schützen, wird gefordert, dass Pakete ab einem Gewicht von 23 Kilogramm künftig immer von zwei Personen befördert werden müssen. Dazu soll das Postgesetz geändert werden. Der entsprechende Gesetzentwurf von SPD und Grünen wird in dieser Woche in den Bundestag eingebracht.

Wenn der Gesetzentwurf im Bundestag verabschiedet wird, würden die neuen Regelungen ab dem 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Mehr Kindergeld, mehr Netto

In dieser Woche können Entlastungen für Einkommensteuerzahlende und für Familien beschlossen werden: Der steuerliche Grundfreibetrag steigt 2025 auf 12.096 Euro und im Jahr 2026 auf 12.348 Euro. Auch die steuerlichen Kinderfreibeträge (Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) werden weiter angehoben: 2025 auf 9.600 Euro und ab 2026 auf 9.756 Euro.

Das Kindergeld wird 2025 um fünf Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat und 2026 um weitere vier Euro auf 259 Euro angehoben. Auch der Sofortzuschlag steigt zum 1. Januar 2025 um fünf Euro auf 25 Euro monatlich. Diesen erhalten von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Kalten Progression wirkt man entgegen, indem die Eckwerte des Einkommensteuertarif 2025 um 2,6 Prozent und 2026 um weitere zwei Prozent verschoben werden.

Darauf konnten sich die Fraktionen der SPD, Grünen und FDP einigen. Damit wird Planungssicherheit für Eltern geschaffen und es sorgt dafür, dass die, die arbeiten, ab dem 1. Januar 2025 weniger Steuern zahlen. In den Verhandlungen hat sich die SPD-Bundestagsfraktion außerdem dafür stark gemacht, Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative zur Förderung der Wirtschaft umzusetzen. Dazu zählen die Förderung der E-Mobilität, eine verbesserte Forschungsförderung und auch bessere Abschreibungsregelungen. Diese Punkte haben leider keine politische Mehrheit gefunden.

Wichtige Finanzmarkt-Vorhaben auf den Weg bringen

Gemeinsam mit den Fraktionen von Grünen und FDP bringt die SPD-Bundestagsfraktion eine Reihe von dringlichen Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich auf den Weg. Wichtige EU-Rechtsakte im Finanzmarktbereich werden in deutsches Recht umgesetzt, wie die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Richtlinie) und Regelungen zu Echtzeitüberweisungen. Diese sichern die Integrität des Zahlungsverkehrs ab und dienen damit auch dem Verbraucherschutz. Zudem wird die Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bis Ende 2025 geregelt, die den Finanzmarktstabilisierungsfonds verwaltet und überwacht, da deren Aufgaben wegfallen.

Der Gesetzentwurf wird in dieser Woche in 1. Lesung beraten.

Gasspeicherumlage nicht mehr an deutschen Grenzen erheben

Angesichts einer drohenden Gasmangellage und steigender Gaspreise hat der Bundestag 2023 das Gasspeichergesetz beschlossen. Es verpflichtet die Betreiber von Gasspeichern, an festgelegten Stichtagen im Jahr bestimmte Mindestfüllstände einzuhalten. Für die Kontrolle, ob die Vorgaben eingehalten werden, ist der Marktgebietsverantwortliche in Deutschland – die Trading Hub Europe GmbH (THE) – zuständig.

Die Mehrkosten hierfür kann die THE laut Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die sogenannte Gasspeicherumlage auf Energieversorger oder -händler in Deutschland umlegen. Darunter fielen bisher auch Grenzübergangspunkte sowie virtuelle Kopplungspunkte – also digitale Plattformen, auf denen Marktteilnehmer unabhängig von Pipelines und Anlagen mit Gas handeln können. Das wiederum hat den Gastransport durch Deutschland für Anrainerstaaten wie Österreich, Polen und Tschechien deutlich teurer gemacht.

Im Juli 2023 hat die Europäische Kommission deshalb ein Prüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet und im August 2024 festgestellt, dass die Erhebung der Gasspeicherumlage an den genannten Orten gegen EU-Recht verstößt – insbesondere gegen die Verpflichtung, von Maßnahmen abzusehen, die den Wettbewerb oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes übermäßig verzerren.

Die Bundesregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Änderung des EnWG eingebracht, der in dieser Woche abschließend beraten wird. Der Entwurf sieht vor, dass die Umlage ab Januar 2025 nur noch auf im Inland ausgespeiste Gasmengen erhoben wird. Grenzübergangspunkte sollen so zukünftig nicht mehr belastet werden.

Mietpreisbremse bis 2029 verlängern

Was jahrelang – trotz Koalitionsvertrag – von der FDP blockiert wurde, wird jetzt endlich auf den Weg gebracht: Die Mietpreisbremse, die Ende 2025 ausläuft, soll verlängert werden. Das sieht ein Gesetzentwurf von SPD und Grünen vor, der in dieser Woche in 1. Lesung beraten wird.

Laut Entwurf können die Landesregierungen die Mietpreisbremse bis zum 31. Dezember 2029 verlängern. Auch die Neubau-Ausnahme wird entsprechend des Verlängerungszeitraums von 2014 auf 2019 angepasst. Bislang sind Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden, generell von der Mietpreisbremse ausgenommen. Mit dieser Erweiterung profitieren künftig mehr Mieter:innen von der Regelung.

Mit der geplanten Verlängerung erhalten Mieter:innen und Vermieter:innen Planungssicherheit. Die Mietpreisbremse ist ein wichtiges Instrument, um den Anstieg der Mieten zu verlangsamen. Laut Mietpreisbremse darf die Miete bei Neuvermietung in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nur zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Eine Verabschiedung der Mietpreisbremse ist noch in dieser Legislaturperiode erforderlich, damit die Länder rechtzeitig ihre Mietpreisbremsenverordnungen erstellen können. Würde erst eine neue Regierung Ende 2025 die rechtliche Grundlage verlängern, bestünde das große Risiko, dass in den betroffenen Regionen über mehrere Monate die Mietpreisbremse entfiel. Dies würde nicht nur dazu führen, dass die Neuvermietungen nahezu unreguliert festgelegt werden können – auch die Bestandsmieten könnten stärker steigen, da sich die hohen Neumieten auch auf den Mietspiegel auswirken, der für Mieterhöhungen in einem laufenden Mietvertrag maßgeblich ist.

Mutterschutz bei Fehlgeburten ausweiten

In Deutschland haben Frauen, die bis zur 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, bisher keinen Anspruch auf Mutterschutz. Dabei ist eine Fehlgeburt eine große psychische und körperliche Belastung. Die SPD-Bundestagfraktion will den Mutterschutz deshalb auf Frauen ausweiten, die ab der 15. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden. Dazu wird in dieser Woche ein Gesetzentwurf von SPD und Grünen in den Bundestag eingebracht.

Ziel ist die Einführung gestaffelter Schutzfristen bei einer Fehlgeburt. Damit soll den betroffenen Frauen in dieser physisch und psychisch belastenden Zeit die Möglichkeit einer längeren Regenerationsphase gegeben werden, sofern sie dies wünschen. Die Dauer des Mutterschutzes soll bei einer Fehlgeburt nach der 15. Schwangerschaftswoche zwei Wochen betragen, ab der 17. sechs Wochen und ab der 20. acht Wochen.

Während des Mutterschutzes haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, um ihr Einkommen zu sichern. Arbeitgeber zahlen in der Regel die Differenz zum Nettolohn. Laut Entwurf sollen dem betroffenen Arbeitgeber die mutterschutzrechtlichen Leistungen vollständig erstattet werden. Dadurch soll Diskriminierung bei der Neueinstellung von Frauen entgegengewirkt werden.

Wenn der Gesetzentwurf im Bundestag verabschiedet wird, treten die neuen Regelungen ab dem 1. Juni 2025 in Kraft.

Finanzierung des Deutschlandtickets abgesichert

Durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes soll die Finanzierung des Deutschlandtickets sichergestellt werden. Dazu wird ein Gesetzentwurf der Bundesregierung in dieser Woche abschließend beraten.

Den Ländern soll ermöglicht werden, nicht genutzte Regionalisierungsmittel des Bundes aus 2023 und 2024 in das jeweils darauffolgende Jahr zu übertragen, um die Finanzierung des Deutschlandtickets sicherzustellen. So kann auch sichergestellt werden, dass der ab 1. Januar 2025 geltende Preis von 58 Euro pro Monat nicht kurzfristig angehoben werden muss.

In einem mit CDU/CSU geeinten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird eine ursprüngliche Verschiebung von 350 Millionen Euro aus regulären Regionalisierungsmitteln von 2025 auf 2026 zurückgenommen, sodass den Ländern für das Jahr 2025 die vollständige Summe zur Verfügung steht. Außerdem können die Länder weiterhin rabattierte Deutschlandtickets etwa für Schüler:innen, Auszubildende, Senior:innen und Geringverdienende aus Regionalisierungsmitteln finanzieren.

Über 13 Millionen Menschen haben das Deutschlandticket abonniert und 96 Prozent der Nutzer:innen sind damit zufrieden. Es ist in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs in ganz Deutschland gültig – unabhängig vom Bundesland, Verkehrsverbund und Tarifgebiet.

Finanzmarkt digitalisieren

Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz wird EU-Recht umgesetzt. Bereits 2020 hat die Europäische Kommission eine Strategie für ein digitales Finanzwesen vorgelegt, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen der EU im Finanzsektor fördern soll. Denn innovative Technologien können Effizienz steigern und Kosten reduzieren. Gleichzeitig muss die digitale Resilienz erhöht werden und neuen Geldwäscherisiken entgegengewirkt werden, um das Vertrauen in neue digitale Finanzinfrastrukturen zu stärken. Hierzu bedarf es in einem europäischen Binnenmarkt einheitlicher Lösungen.

Die bisherigen europäischen Regeln zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden deshalb auf Transfers von Kryptowerten ausgeweitet. Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz wird u.a. ein neues Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkte Aufsichtsgesetz – KMAG) geschaffen. Dieses bündelt die bestehenden nationalen Regelungen, was eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bedeutet.

Auch die Cybersicherheit des Finanzsektors soll gestärkt werden, denn Cyberangriffe haben in den letzten Jahren zugenommen. Besonders der Finanzsektor war davon betroffen. Deshalb werden künftig für alle Finanzunternehmen einheitliche Vorgaben für die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen, die deren Geschäftsprozesse unterstützen, aufgestellt. Dazu gehören organisatorische Vorgaben an die IT-Sicherheit, Meldepflichten von schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen sowie Vorgaben für einen

verbesserten Informationsaustausch und zur Durchführung simulierter Angriffe auf die IKT-Systeme, sogenannte Penetrationstests.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in dieser Woche abschließend beraten.

Bundestagspolizei rechtlich verankern

Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages übt nach Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestages aus. Dazu kann er oder sie sich der Bundestagspolizei bedienen. Sie wehrt Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ab, sichert die Gebäude des Bundestages und setzt das Hausrecht durch.

Mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der in dieser Woche in 1. Lesung beraten wird, wird nun erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Polizei beim Deutschen Bundestag geschaffen. Dies ist notwendig, weil die unmittelbare verfassungsrechtliche Begründung durch die starke Fokussierung auf das Gebäude des Parlaments den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Die stärkere Vernetzung in der Welt, die höhere Mobilität der Gesellschaft und die höhere Komplexität potenzieller Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung lassen die im Grundgesetz vorgesehene strenge Fokussierung auf die Gebäude des Parlaments überholt erscheinen.

Bei den allgemeinen polizeirechtlichen Fragen orientiert sich der Entwurf an den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder für die Exekutivpolizeibehörden, berücksichtigt aber die besonderen Aufgaben einer Parlamentspolizei. Vorgesehen ist auch, die örtliche Zuständigkeit maßvoll auszuweiten, indem die strikte Bindung an die Parlamentsgebäude gelockert wird. Dies ist angesichts der zunehmend komplexeren potenziellen Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch geboten.

Die internationale Schifffahrt im Roten Meer schützen

Rund zwölf Prozent des weltweiten Warenverkehrs verlaufen durch das Rote Meer und die Meerenge Bab al-Mandab zwischen Jemen, Dschibuti und Eritrea. Damit gehört die

Region weltweit zu den meistbefahrenen Seewegen. Seit Mitte November 2023 greift die vom Iran unterstützte radikal-islamische Huthi-Miliz aus von ihr kontrollierten Gebieten im Jemen internationale Handelsschiffe an. Die Angriffe der Huthi-Miliz gefährden die Stabilität in einer ohnehin konfliktreichen Region, beeinträchtigen globale Lieferketten und sorgen für erheblichen wirtschaftlichen Schaden – auch für Deutschland. Die EU-Außenminister:innen haben deshalb am 19. Februar 2024 die „European Union Naval Force – Aspides“ (kurz: EUNA-VFOR Aspides) beschlossen, an der sich auch Deutschland beteiligt und die von den Anrainerstaaten in der Region begrüßt wird.

In dieser Woche debattiert der Bundestag in 1. Lesung über die Verlängerung des Bundeswehrmandates. Ziel bleibt, die Freiheit der Schifffahrt zu schützen und zur Sicherheit des Seeverkehrs in der Region beizutragen. Das Einsatzgebiet umfasst das Rote Meer, das Arabische Meer, den Persischen Golf, Bab al-Mandab und die Straße von Hormus sowie den darüber liegenden Luftraum. Deutschland beteiligt sich insbesondere mit Schiffen – darunter die Fregatte „Hessen“ – sowie mit Stabspersonal. Das Mandat umfasst eine Obergrenze von 700 Bundeswehrsoldat:innen und gilt bis zum 31. Oktober 2025. Aktive Angriffe auf die Huthi-Miliz im Jemen sind nicht Teil des Mandats.

Den Frieden im Südsudan aufrechterhalten

Auch mehr als zwölf Jahre nach der Unabhängigkeit bleibt Südsudan auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Die Sicherheitslage im Land ist aufgrund von ethnischen Konflikten und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und humanitäre Helfer:innen weiterhin fragil. Von den rund zwölf Millionen Einwohner:innen des Landes sind mehr als neun Millionen auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Die Mission der Vereinten Nationen im Südsudan („United Nations Mission in the Republic of South Sudan“, kurz: UNMISS) nimmt deshalb weiterhin eine Schlüsselrolle ein. Sie zielt darauf ab, die Zivilbevölkerung zu schützen, den Frieden nachhaltig zu sichern und den Weg freizumachen für Wahlen 2025. Deutschland leistet dafür einen wichtigen Beitrag, der international hohe Wertschätzung erfährt.

In dieser Woche debattiert der Bundestag in 1. Lesung über einen Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des Bundeswehrmandates. Die Bundeswehr stellt Beratungs-, Verbindungs- und Beobachtungsoffizier:innen sowie Personal in

Führungsstäben der Mission bereit. Sie unterstützt bei der technischen Ausrüstung, der Minenräumung und der Ausbildung von truppenstellenden Nationen und den Vereinten Nationen. Das Mandat, das regelmäßig evaluiert wird, soll bis zum 31. Oktober 2025 verlängert werden. Es sieht weiterhin eine Truppenobergrenze von 50 Soldat:innen vor.

Sicherheit im Mittelmeer gewährleisten

Die NATO-Staaten haben 2016 die maritime NATO-Operation „SEA GUARDIAN“ beschlossen. Ziel ist, den Schiffsverkehr im Mittelmeer abzusichern und den maritimen Terrorismus sowie damit im Zusammenhang stehende illegale Aktivitäten wie Waffenschmuggel und Menschenhandel einzudämmen. Dadurch wird die Südflanke des NATO-Bündnisgebietes gestärkt und der Handel im Mittelmeerraum abgesichert.

Gemeinsam mit anderen NATO-Mitgliedstaaten erstellt die Bundeswehr ein umfassendes Lagebild für das Mittelmeer und überwacht den Seeraum. Zu ihren weiteren Aufgaben gehört die Kontrolle von Schiffen beim Verdacht einer Verbindung zu terroristischen Organisationen sowie die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rettung von in Seenot geratenen Personen.

In dieser Woche debattiert der Bundestag in 1. Lesung über einen Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des Mandats. Der Antrag sieht vor, dass es bis zum 30. November 2025 verlängert und regelmäßig evaluiert wird. Die Obergrenze für einzusetzende Bundeswehrsoldat:innen bleibt unverändert bei 550. Das Einsatzgebiet umfasst das Mittelmeer außerhalb der Küstenmeere.

UN-Waffenembargo gegen Libyen sichern

Seit mehr als zehn Jahren herrscht ein Bürgerkrieg in Libyen, der das Land politisch spaltet. Gemeinsam mit den Vereinten Nationen (VN) hat die Bundesregierung 2019 den sogenannten „Berliner Prozess“ angestoßen und das Land entwicklungspolitisch substantiell unterstützt, um Frieden und Stabilität in Libyen und der Region zu ermöglichen.

Trotz einiger Erfolge hat sich die Situation zuletzt wieder verschärft. Verstöße gegen das Waffenembargo der VN sowie die hohe Anzahl ausländischer Söldner:innen und

islamistischer Terrororganisationen gefährden weiterhin den Friedensprozess im Land. In seiner Resolution vom 19. Oktober 2023 hat der VN-Sicherheitsrat erneut alle Staaten aufgefordert, die Umsetzung des Waffenembargos zu unterstützen. Das Engagement der internationalen Staatengemeinschaft in Libyen bleibt daher weiterhin notwendig.

Seit Februar 2020 engagiert sich die Bundeswehr im Rahmen der EU-Mission „European Naval Force Mediterranean IRINI“ (kurz: EUNAVFOR MED IRINI). Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des gegen Libyen verhängten Waffenembargos. Durch den Einsatz werden Schleuser:innen bekämpft, die illegale Ausfuhr von Erdöl eingedämmt sowie Geflüchtete in Seenot gerettet.

In dieser Woche debattiert der Bundestag in 1. Lesung über einen Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des Mandats. Es umfasst weiterhin bis zu 300 Soldat:innen, wird regelmäßig evaluiert und soll auf Antrag der Bundesregierung bis zum 30. November 2025 verlängert werden.